

Teilegutachten 366-0676-02-MURD-TG/N1



ANLAGE: 2
 Hersteller: FONDMETAL S.p.A.

Radtyp: 7100/G3-A1
 Stand: 28.06.2007

Fahrzeughersteller : CAMI, DAIHATSU, SANTANA MOTOR S.A., SUZUKI

Raddaten:

Radgröße nach Norm : 7 J X 15 H2 Einpreßtiefe (mm) : 0
 Lochkreis (mm)/Lochzahl : 139,7/5 Zentrierart : Bolzenzentrierung

Technische Daten, Kurzfassung

Ausführung	Ausführungsbezeichnung		Mittenloch (mm)	Zentrierringwerkstoff	zul. Radlast (kg)	zul. Abrollumf. (mm)	gültig ab Fertigdatum
	Kennzeichnung Rad	Kennzeichnung Zentrierring					
5/139,7	LK139,7	ohne	108,6		750	2376	11/02

Verwendungsbereich/Fz-Hersteller : DAIHATSU

Befestigungsteile : Kegelbundmuttern M12x1,5, Kegelw. 60 Grad
 Anzugsmoment der Befestigungsteile : 120 Nm

Verkaufsbezeichnung: **DAIHATSU FEROZA**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
F300	F126	63 - 70	205/75R15 97		10B; 11G; 11H; 11K; 12A; 51A; 573; 71K; 723; 73C; 74A
			215/75R15 100		
			215/80R15 102		
			225/70R15 100		
			225/75R15 102		
			235/70R15 103	24C; 24D	
			255/60R15-102	XDA; 24C; 24D	
275/60R15 107	XDA; 24C; 24D				

Verkaufsbezeichnung: **DAIHATSU ROCKY**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
F	E799	54 - 67	215R15	Radhausverbreiterung ab Werk; 51G	10B; 11G; 11H; 11K; 12A; 51A; 71K; 723; 73C; 74A
			255/70R15	Radhausverbreiterung ab Werk; 51G	
F	F151	54 - 75	215R15	Radhausverbreiterung ab Werk; 51G	10B; 11G; 11H; 11K; 12A; 51A; 71K; 723; 73C; 74A
			255/70R15	Radhausverbreiterung ab Werk; 51G	

Verwendungsbereich/Fz-Hersteller : CAMI, SANTANA MOTOR S.A., SUZUKI

Befestigungsteile : Kegelbundmuttern M12x1,25, Kegelw. 60 Grad
 Anzugsmoment der Befestigungsteile : 80 Nm für Typ : FJ; SUZUKI ET
 100 Nm für Typ : GT

ANLAGE: 2
 Hersteller: FONDMETAL S.p.A.

Radtyp: 7100/G3-A1
 Stand: 28.06.2007

Verkaufsbezeichnung: **SUZUKI GRAND VITARA**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
FT	e6*95/54*0053*..	69	205/70R15-95		3-türig; 10B; 11G; 11H; 11K; 12A; 51A; 573; 581; 71K; 723; 73C; 74A; 74H; 744; 76Q
			205/75R15 97		
			215/70R15-97	24C; 24D	
			215/75R15 100	24C; 24D	
			225/70R15 100	24C; 24D	
			235/60R15 98	24C; 24D	
			235/70R15-102	XAG; XAH; 24C; 24D	
255/60R15-102	XAG; XAH; 24C; 24D				
GT	e6*93/81*0059*.. e6*98/14*0059*..	69	205/70R15-95		nicht 5-türig; 10B; 11G; 11H; 11K; 12A; 51A; 573; 76Q
			205/75R15 97		
			215/70R15-97		
			215/75R15 100		
			225/70R15 100	24C; 24D	
			225/75R15 102	XAH; 24C; 24D	
			235/60R15 98	24C; 24D	
255/60R15-102	XAG; XAH; 24C; 24D				

Verkaufsbezeichnung: **SUZUKI JIMNY**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
FJ	e9*2001/116*0034*.. e9*98/14*0034*..	48 -63	205/70R15	24J; 24M; 51G	Geländefahrzeug; Allradantrieb; 10B; 11G; 11H; 11K; 12A; 51A; 71C; 71K; 723; 73C; 74A
			215/65R15 96	24J; 24M	
			225/60R15 96	24D; 24J	
FJ	e6*93/81*0056*.. e6*98/14*0056*..	48 -63	205/70R15	24J; 24M; 51G	Geländefahrzeug; Allradantrieb; 10B; 11G; 11H; 11K; 12A; 51A; 71C; 71K; 723; 73C; 74A; SAT
			215/65R15 96	24J; 24M	
			225/60R15 96	24D; 24J	

Verkaufsbezeichnung: **SUZUKI SAMURAI**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
SUZUKI S SUZUKI SJ	e9*96/27*0023*.. C523/2, e6*93/81*0021*.. e9*96/27*0024*.. G137	33 -51	205/70R15-95		10B; 11G; 11H; 11K; 12A; 51A; 573; 71K; 723; 73C; 74A; 744
			205/75R15 97		
			215/70R15-97		
			215/75R15 100	XAL	
			225/70R15 100	XAL	
			225/75R15 102	XAL; 24C; 24D; 54A	
			235/60R15 98	XAL; 24C; 24D; 54A	
255/60R15-102	XAL; 24C; 24D				

Verkaufsbezeichnung: **SUZUKI VITARA**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
ET SUZUKI TA TA	e6*95/54*0031*.. E935, e9*93/81*0010*.. e9*98/14*0010*.. F839 EBE	50 -71	205/70R15 96	24C; 24D	10B; 11G; 11H; 11K; 12A; 51A; 573; 71K; 723; 73C; 74A; 744; XBH
			205/75R15 97	24C; 24D; 54A	
			215/75R15 100	24C; 24D; 54A	
			225/70R15 100	24C; 24D	
			225/75R15 102	24C; 24D; 54A	
			235/60R15 98	24C; 24D	
			255/60R15 102	24C; 24D	

Verkaufsbezeichnung: **SUZUKI VITARA**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
ET SUZUKI ET	e9*93/81*0009*.. G463	50 -71	205/70R15-95		10B; 11G; 11H; 11K; 12A; 51A; 573; 581; 71K; 723; 73C; 74A; 744; XBH
			205/75R15 97		
			215/70R15-97	24C; 24D	
			215/75R15 100	24C; 24D	
			225/70R15 100	24C; 24D	
			235/60R15 98	24C; 24D	
			235/70R15-102	24C; 24D; 54A	
			255/60R15-102	24C; 24D	
SUZUKI ET	G463	71	205/70R15	22B; 24C; 24D; 51G	5-türig; 10B; 11G; 11H; 11K; 12A; 51A; 71K; 723; 73C; 74A
			205/70R15-93	22B; 24C; 24D	
			205/75R15	22B; 24C; 24D; 51G	
			205/75R15-97	22B; 24C; 24D	
			215/75R15-100	22B; 24C; 24D; 54A	
			225/70R15-100	22B; 24C; 24D	
			225/75R15	51G	
			225/75R15-102	22B; 24C; 24D; 54A	
			235/60R15-98	22B; 24C; 24D	
			255/60R15	51G	
255/60R15-102	22B; 24C; 24D				

Auflagen

- 10B) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche der zu verwendenden Reifen sind unter Berücksichtigung der Loadindexe, mit Ausnahme der Reifen mit M+S-Profil, den Fahrzeugpapieren zu entnehmen, soweit im Verwendungsbereich keine Abweichungen festgelegt sind.
- 11G) Die Brems-, Lenkungsaggregate und das Fahrwerk mit Ausnahme von Sonder-Fahrwerksfedern müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Für die Sonder-Fahrwerksfedern muß eine Allgemeine Betriebserlaubnis oder ein Teilegutachten vorliegen; gegen die Verwendung der Rad/Reifenkombination dürfen keine technischen Bedenken bestehen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- 11H) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Hierbei müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugausführungen mit Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzrades darauf zu achten, daß nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind.
- 11K) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 4 der Anlage VIIIb zur StVZO unter Angabe von FAHRZEUGHERSTELLER, FAHRZEUGTYP und FAHRZEUGIDENTIFIZIERUNGSNUMMER auf einem Nachweis entsprechend dem im Beispielkatalog zum §19 StVZO veröffentlichten Muster bescheinigen zu lassen.
- 12A) Die Verwendung von Schneeketten ist nicht möglich, es sei denn, dass für den hier aufgeführten Fahrzeugtyp eine weitere Umrüstmöglichkeit im Gutachten aufgeführt ist. Für diese Umrüstung mit der Einschränkung in Spalte Auflagen "Reifen mit Schneeketten" sind die dort aufgeführten Auflagen und Hinweise zu beachten.
- 22B) Durch Nacharbeit im Bereich der hinteren Radhausauschnittkanten bzw. der Kunststoffinnenkotflügel in diesem Bereich ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination herzustellen.
- 24C) An den vorderen Radhäusern ist durch den Anbau geeigneter Teile oder durch andere geeignete Maßnahmen eine ausreichende Radabdeckung herzustellen.

- 24D) An den hinteren Radhäusern ist durch den Anbau geeigneter Teile oder durch andere geeignete Maßnahmen eine ausreichende Radabdeckung herzustellen.
- 24J) An den vorderen Radhäusern ist durch den Anbau geeigneter Teile oder durch andere geeignete Maßnahmen eine ausreichende Radabdeckung herzustellen. Je nach Rüstzustand des Fahrzeuges (z. B. Fahrzeugtieferlegung, Radabdeckungsverbreiterung, usw.) kann es möglich sein, dass die Radabdeckung ausreichend ist.
- 24M) An den hinteren Radhäusern ist durch den Anbau geeigneter Teile oder durch andere geeignete Maßnahmen eine ausreichende Radabdeckung herzustellen. Je nach Rüstzustand des Fahrzeuges (z. B. Fahrzeugtieferlegung, Radabdeckungsverbreiterung, usw.) kann es möglich sein, dass die Radabdeckung ausreichend ist.
- 51A) Der vom Fahrzeughersteller (siehe Betriebsanleitung oder Reifenfülldruckhinweis am Fahrzeug) bzw. Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck ist zu beachten.
Die Verwendung von Reifen mit Notlaufeigenschaften ist laut Hersteller nur mit Reifenfülldrucküberwachungssystem zulässig.
- 51G) Die Verwendung dieser Rad/Reifen-Kombination ist nur zulässig, wenn dieser Reifen in den Fahrzeugpapieren bereits serienmäßig eingetragen oder vom Fahrzeughersteller, s. Auszug aus der EG-Genehmigung des Fahrzeuges (EG-Übereinstimmungsbescheinigung), freigegeben ist. Der Loadindex, das Geschwindigkeitssymbol, die M+S-Kennzeichnung, die Reifenfabrikate der Fahrzeugpapiere, die Hinweise und die Empfehlungen des Fahrzeugherstellers sind bei Verwendung dieser Reifengröße zu beachten.
- 54A) Es ist der Nachweis zu erbringen, daß die Anzeigen von Geschwindigkeitsmesser und Wegstreckenzähler innerhalb der zulässigen Toleranzen liegen. Sofern eine Angleichung durchgeführt wird, ist dies bei der Beurteilung weiterer Rad/Reifen-Kombinationen in den Fahrzeugpapieren zu berücksichtigen.
- 573) Die Verwendung unterschiedlicher Reifengrößen an Vorder- und Hinterachse ist an Fahrzeugen mit Allradantrieb nur zulässig, wenn deren Abrollumfänge gleich sind.
Es ist eine Bestätigung des Reifenherstellers über die tatsächlichen Abrollumfänge erforderlich; der Nachweis der Eignung ist bei den Fahrzeugpapieren mitzuführen.
Am Fahrzeug sind nur Reifen eines Herstellers, Profiltyps und einer Geschwindigkeitskategorie zulässig.
- 581) An Fahrzeugausführungen mit automatischem Blockier-Verhinderer (ABV) oder Antriebsschlupf-Regelung (ASR) dürfen Reifen mit unterschiedlichen Abrollumfängen nur verwendet werden, wenn der Unterschied der tatsächlichen Abrollumfänge kleiner/gleich 1% ist.
- 71C) Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgeninnenseite nur Klebegewichte angebracht werden.
- 71K) Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte unterhalb des Tiefbetts angebracht werden.
- 723) Es ist nur die Verwendung von Metallschraubventilen mit Überwurfmutter von außen, die weitgehend den Normen (DIN, E.T.R.T.O. bzw. Tire and Rim) entsprechen und die für einen Ventilloch-Nenndurchmesser von 11,3 mm geeignet sind, zulässig.
Das Ventil darf nicht über den Felgenrand hinausragen.
- 73C) Es ist nur die Verwendung von schlauchlosen Reifen zulässig.
- 744) Das Anzugsmoment der Befestigungsteile der Sonderräder ist der Betriebsanleitung des Fahrzeuges zu entnehmen, falls dort keine Angaben zu finden sind, gilt das Anzugsmoment, das im Gutachten aufgeführt ist.
- 74A) Es dürfen nur die vom Radhersteller mitzuliefernden Radbefestigungsteile verwendet werden, dabei ist die Gewindegröße der serienmäßigen Befestigungsteile zu beachten. Bei Verwendung von Radschrauben, ist die, in der Anlage zum Gutachten, dem Fahrzeug zugeordnete Schaftlänge zu beachten.

- 74H) Die Sonderräder müssen an der Radanschlußfläche plan anliegen. Überstehende Teile, die dieses verhindern, müssen entfernt werden.
- 76Q) Die Verwendung dieser Radgröße ist nicht zulässig an Fahrzeugausführungen, die serienmäßig mit mindestens 16-Zoll-Rädern ausgerüstet sind.
- SAT) Die Verwendung dieser Rad/Reifen-Kombinationen ist nur zulässig an Fahrzeugen mit geändertem Lenkhebel ab Fahrzeug-Ident.-Nummer JSAFJB33V00104992 (Van-Allradantrieb) bzw. JSAFJA33V00101192 (Van-Heckantrieb).
- XAG) Zur Herstellung ausreichender Freigängigkeit an der Hinterachse muß ein um ca. 20 mm verlängerter Einfederbegrenzer eingebaut werden (z.B. Suzuki Ersatzteil Nr.:008 0060 259 BEF).
- XAH) Zur Herstellung ausreichender Freigängigkeit an der Vorderachse müssen je nach der verwendeten Rad-Reifenkombination folgende Nacharbeiten durchgeführt werden:
- a) Die vordere untere Ecke der Frontschürze ist nach den Erfordernissen ausreichender Freigängigkeit bei Lenkanschlag entsprechend zu kürzen.
 - b) Der hinter dem Vorderrad befindliche Falz zwischen innerem und äußerem Radhaus ist auf seiner gesamten Länge umzulegen oder einzuformen.
- XAL) Die vorderen in das Radhaus hineinragenden Stoßstangenhalter müssen bis unterhalb der unteren Befestigungsschrauben unter einem Winkel von 45 Grad abgeschnitten werden. Außerdem müssen die vorderen nach innen in das Radhaus hineinragenden Stoßstangenenden auf einer Länge von ca. 20 mm einem Winkel von 45 Grad angeschnitten werden, wahlweise können auch vorn verlängerte Federgehänge (Bolzenabstand mind.110 mm) eingebaut werden.
- XBH) Nicht zulässig für Fahrzeuge VITARA-V6 und VITARA-Diesel
- XDA) Die vorderen Schmutzfänger sind mit Ihrer Halterung zu entfernen.
Die vorderen Kunststoffinnenkotflügel sind im hinteren Bereich ca. 20mm tief einzudrücken. (Durch Erwärmung mit Heißluft). Die vorderen Enden der vorderen Stoßstange sind auf einer Länge von ca. 30mm unter 45° abzuschneiden.